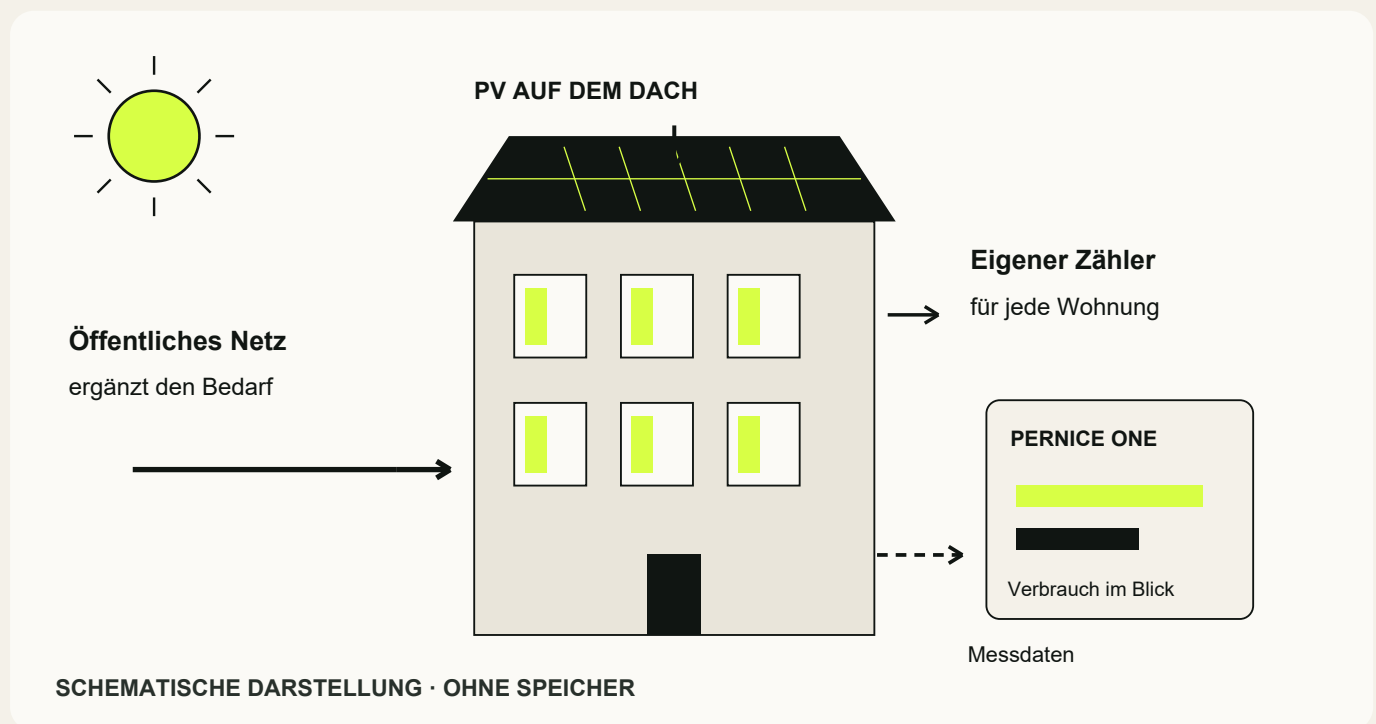




ENERGIE IM GEBÄUDE UND IN DER NACHBARSCHAFT

Mieterstrom & Nachbarschaftsstrom

Solarstrom gemeinsam nutzen.
Verbrauch und Abrechnung verstehen.



01

Passendes Modell

Vollversorgung oder Solarstrom mit ergänzendem Liefervertrag.

02

Klare Messung

Verbrauch, Erzeugung und zugeordnete Stromanteile.

03

Eigene Ansicht

Optional: persönliche Verbrauchsansicht mit PERNICE VISUAL.

Für Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Verwaltungen und Mietende. Deutschland · Informationsstand 8. September 2026



01 / DAS PASSENDE MODELL

Drei Wege zum gemeinsamen Strom.

Entscheidend ist, wo der Strom fließt und wer die ergänzende Versorgung übernimmt.

A

Mieterstrom

Solarstrom und Reststrom aus einer Hand

Der Mieterstromlieferant versorgt die teilnehmende Wohnung vollständig. PV-Strom wird vor Ort ohne Nutzung des öffentlichen Netzes geliefert; fehlende Mengen beschafft der Lieferant.

Ein Stromliefervertrag für die gesamte Versorgung. Die Rechnung erfasst den Gesamtverbrauch nach dem vereinbarten Tarif. [1, 4]

B

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

PV-Anteil nutzen, Reststrom selbst wählen

Im selben Gebäude oder einer zugehörigen Nebenanlage wird PV-Strom ohne Netzdurchleitung rechnerisch verteilt. Die Aufteilung folgt einem vereinbarten Schlüssel auf Basis von 15-Minuten-Werten.

Gebäudestromnutzungsvertrag plus ergänzender Stromliefervertrag. PV-Anteil und Reststrom werden getrennt zugeordnet und abgerechnet. [2]

C

Nachbarschaftsstrom / Energy Sharing

Erneuerbaren Strom über das Netz teilen

Die gemeinsame Nutzung nach § 42c EnWG verbindet geeignete Erzeuger und Abnehmer über das öffentliche Verteilernetz. Betreiberkreis, Messung und energiewirtschaftliche Abwicklung müssen passen.

Sharing-Liefervertrag und Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung, dazu ein frei gewählter Reststromvertrag. Die Abwicklung braucht geeignete Marktpartner. [3, 5, 6]

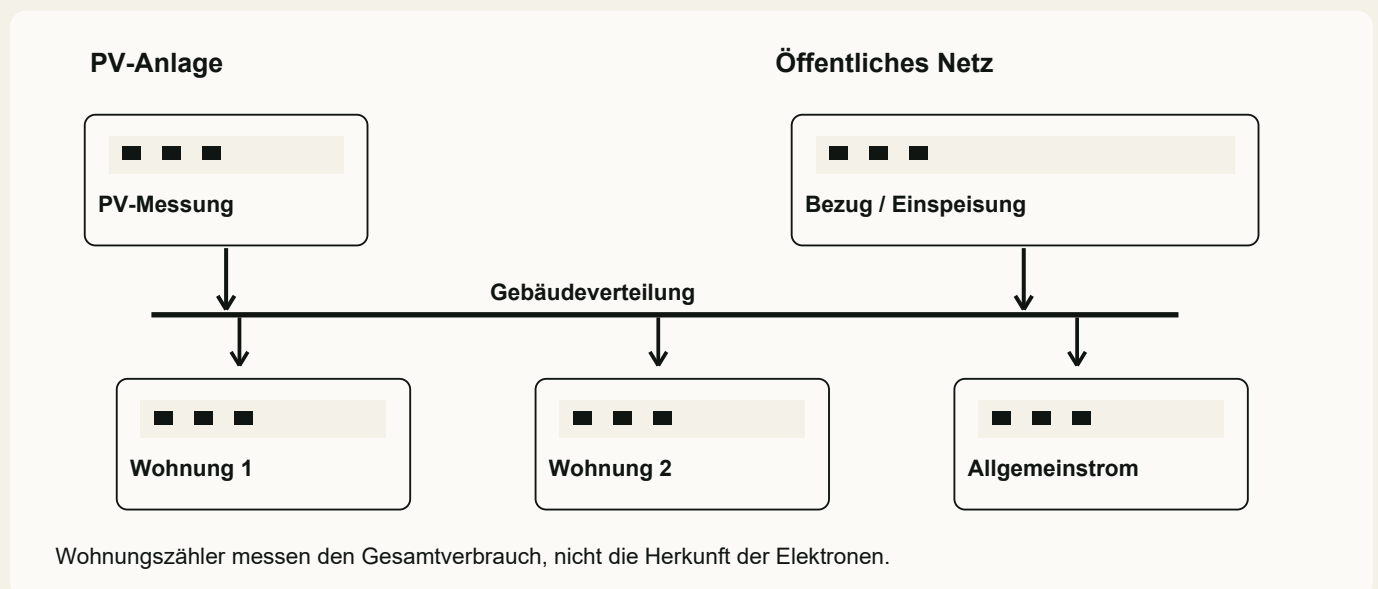
„Nachbarschaftsstrom“ ist ein Oberbegriff. Eine direkte Leitung oder ein Quartierskonzept ist rechtlich gesondert zu prüfen. Die Gebäudeversorgung ist kein pauschales Modell für mehrere Nachbarhäuser.

02 / MESSKONZEPTE

Von der Anlage bis zur Wohnung.

Jede Wohnung erhält einen eindeutig zugeordneten Messpunkt. Die genaue Ausführung wird mit Netz- und Messstellenbetreiber abgestimmt.

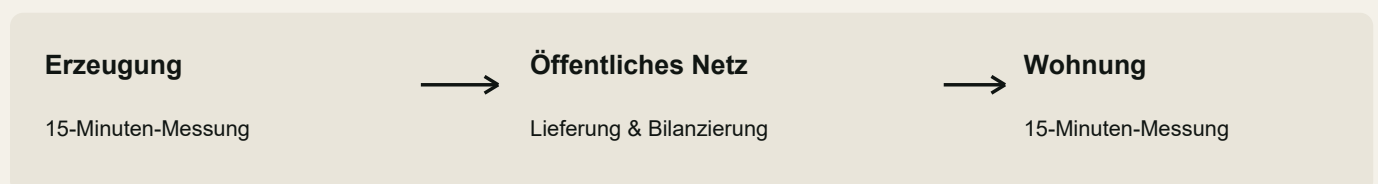
A / IM GEBÄUDE · SCHEMATISCH, OHNE SPEICHER



Mieterstrom: Ein abgestimmtes Summenzählerkonzept, physisch oder virtuell, kann PV-Nutzung, Netzbezug und Drittbelieferung abbilden. Ein einzelner Hauptzähler genügt nicht für die wohnungsbezogene Zuordnung.

Gebäudeversorgung: Erzeugung und teilnehmende Verbräuche werden zeitgleich in 15-Minuten-Intervallen zugeordnet. Das Messkonzept muss den separaten Reststrombezug jedes Teilnehmers abbilden. [2]

B / IN DER NACHBARSCHAFT · ENERGY SHARING



Für die Abrechnung gelten die zulässigen Messsysteme und bestätigten Messwerte. Eine Funk- oder Gateway-Verbindung allein ersetzt keine abrechnungsfähige Messung. Zusätzliche Live-Daten können die Visualisierung ergänzen. [3, 5, 6]



03 / ABRECHNUNG

Aus Messwerten wird Klarheit.

Verbrauch messen, Strommengen zuordnen, Preise anwenden: Jede Stufe muss nachvollziehbar bleiben.

1

Erfassen

Zähler, Zeitraum und Datenqualität prüfen.

2

Zuordnen

PV- und Reststromanteile nach Modell bestimmen.

3

Abrechnen

Tarife, Grundpreise und Abschläge berücksichtigen.

RECHENBEISPIEL · GEBÄUDEVERSORGUNG · KEIN TARIFANGEBOT

1 Wohnung · 1 Monat · 250 kWh

40 % PV

60 % Reststrom

PV-Anteil	100 kWh × 0,25 €/kWh	25,00 €
Reststrom	150 kWh × 0,35 €/kWh	52,50 €
Variable Stromkosten zusammen		77,50 €

Die Mengen sind die Summe der Zuordnungen je Viertelstunde. Beispielpreise brutto; Grund- und Messpreise, weitere vertragliche Positionen sowie Abschläge sind hier nicht enthalten. Der PV-Anteil wird nicht nachträglich pauschal aus der Monatssumme gebildet.

Mieterstrom: Eine Gesamtrechnung umfasst die Vollversorgung. Eine PV-/Netzaufteilung in der Ansicht ist nicht automatisch ein zweiter Tarif. Die gesetzliche Stromkennzeichnung kann anders erfolgen. [1]

Energy Sharing: Sharing- und Reststromkosten sind zu unterscheiden. Auch für den geteilten Strom gelten grundsätzlich Netzentgelte und Umlagen. Ein Reststromtarif kann höhere Preise haben. [3, 5]



04 / OPTIONALER MIETERZUGANG

Meine Wohnung. Mein Verbrauch.

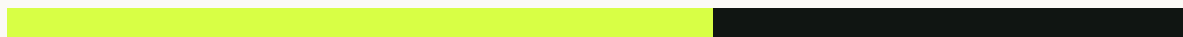
Für teilnehmende Haushalte kann eine persönliche Ansicht in PERNICE ONE mit PERNICE VISUAL vorgesehen werden. Umfang und Einrichtung werden für das Objekt festgelegt.

PERNICE ONE[VISUAL-DEMO ÖFFNEN](#)

PERNICE VISUAL / Meine Wohnung

LETZTES ABGESCHLOSSENES INTERVALL**08.09.2026 · 12:00-12:15 Uhr****0,50 kWh**

Verbrauch in 15 Minuten

0,30 kWh PV zugeordnet**0,20 kWh Reststrom****250 kWh**

Monat gesamt

100 kWh

PV zugeordnet

150 kWh

Reststrom

Illustration mit frei gewählten Beispielwerten · kein realer Kundenzugang

Eigene Daten, klarer Zeitbezug

Vorgesehen sind Verbrauchsverläufe, zugeordnete PV-Anteile und Reststrommengen. Messzeit, letzter Empfang und Datenquelle machen die Aktualität erkennbar.

Geschützter persönlicher Zugang

Die Ansicht wird auf die berechnete Wohnung und freigegebene Inhalte begrenzt. Abrechnungen können bei entsprechender Einrichtung bereitgestellt werden.

„Gerade“ bedeutet: so aktuell, wie Messsystem und Übertragung es erlauben. Sekundenwerte sind eine zusätzliche Live-Option. Fehlende oder veraltete Werte bleiben gekennzeichnet; für Rechnungen zählen die bestätigten Abrechnungsdaten.



05 / IHR PROJEKT

Gut geplant. Verständlich umgesetzt.

PERNICE begleitet die Auswahl des Modells und die Verbindung von Messung, Datenansicht und Abrechnung im vereinbarten Leistungsumfang.

01

Gebäude und Bedarf klären

PV-Anlage, Zählerplätze, Wohneinheiten, Verbrauch und mögliche Teilnehmer erfassen.

02

Modell und Messung festlegen

Versorgungsweg, Betreiberrollen, Verträge und Messkonzept mit den zuständigen Partnern abstimmen.

03

Einrichten und gemeinsam prüfen

Datenzuordnung, Abrechnung und optionale Zugänge einrichten; Messwerte und Berechtigungen vor der Nutzung prüfen.

Was gilt für Teilnehmende?

Wahlfreiheit: Bei Gebäudeversorgung und Energy Sharing bleibt der ergänzende Lieferant frei wählbar. Das gewählte Angebot muss den ergänzenden Bezug unterstützen. [2, 3, 6]

Kosten: Eine Ersparnis hängt von Erzeugung, Verbrauchszeiten und Gesamtkosten ab. Beim geförderten Mieterstrom gilt für Wohnraummietler die 90-%-Preisgrenze zum Grundversorgungstarif. [1, 4]

Ihr Vorhaben besprechen: post@pernice.gmbh

pernice.gmbh

FACHLICHE GRUNDLAGEN · ANKlickBAR

[1] Mieterstromverträge · § 42a EnWG

[2] Gebäudeversorgung · § 42b EnWG

[3] Energy Sharing · § 42c EnWG

[4] Bundesnetzagentur · Mieterstrom

[5] Bundesnetzagentur · Energy Sharing

[6] Bundesnetzagentur · Mitteilung Nr. 73, 07.07.2026

Informationsstand: 08.09.2026 · Allgemeine Orientierung für Deutschland. Umsetzung und Leistungsumfang sind objektbezogen zu prüfen. Beispielwerte und Beispielansicht erläutern das Konzept; sie sind kein Angebot und keine Zusage einer bereits eingerichteten Funktion.